

nach Art. 144 B.-VG. zwar befugt ist, die Erkenntnisse der Agrarsenate zu überprüfen, da diese Senate Verwaltungsbehörden und nicht Gerichte sind. Allein der Verfassungsgerichtshof ist hiebei keine Instanz gegenüber den Agrarsenaten, er ist daher nicht dazu berufen, die ganze Arbeit der Senate, sowohl die Ergebnisse des Beweisverfahrens als auch die rechtliche Würdigung dieser Beweise zu überprüfen. Seine Aufgabe beschränkt sich vielmehr gemäß Art. 144 B.-VG. lediglich auf die Untersuchung und Beantwortung der Frage, ob die Verwaltungsbehörde bei der ihr obliegenden Tätigkeit (Rechtsprechung) Grundsätze verletzt hat, deren Unverletzlichkeit verfassungsgesetzlich gewährleistet ist.

Nun ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht — und einen solchen behauptet die Beschwerde — nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 333, 334, 1527, 1559 u. a. m.) nur dann verfassungswidrig, wenn er gesetzlos ist oder wenn er sich auf ein Gesetz stützt, das selbst verfassungswidrig ist. Keine dieser Voraussetzungen trifft im vorliegenden Falle zu, da sich die belangte Behörde in ihrem Erkenntnis auf das schon erwähnte Landesgesetz gestützt hat, gegen dessen Verfassungsmäßigkeit Bedenken nicht bestehen. Und selbst wenn nicht das bezeichnete Landesgesetz, sondern im Sinne der Ansicht des Beschwerdeführers ausschließlich die Bestimmungen des ABGB. hätten zur Anwendung kommen dürfen, würde sich damit an der verfassungsrechtlichen Lage nichts ändern. Ob aber ein einfaches Gesetz, auf das sich die Behörde zur Rechtfertigung eines Eingriffes in das Eigentum beruft oder berufen kann, im einzelnen Fall richtig angewendet worden ist oder nicht, bleibt für die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Eingriffes ohne Bedeutung.

Da somit der Beschwerdeführer die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes durch den angefochtenen Bescheid nicht erweisen konnte, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2519

Verfassungswidrigkeit des § 111 des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes. Die Schiedsgerichte der Sozialversicherung sind Gerichte. Wesensmerkmale der richterlichen Stellung. Ernennung auf unbestimmte Zeit.

Erk. v. 15. Juni 1953, G 3/53.

§ 111 des SV-ÜG. vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 15. Juni 1954 in Wirksamkeit.

Tatbestand:

Der Verfassungsgerichtshof wurde von Ludwig B. zur GZ. K I-9/52 zur Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes angerufen, der nach Ansicht des Antragstellers zwischen dem Schiedsgerichte der Sozialversicherung in Wien und dem Wiener Magistrat entstanden ist. Er hatte hiebei zunächst die Frage zu entscheiden, ob die Schiedsgerichte der Sozialversicherung Gerichte oder Verwaltungsbehörden sind, da im letzteren Falle ein Kompetenzkonflikt im Sinne des Art. 138 Abs. 1 lit. a B.-VG. nicht vorliegen würde.

Der Verfassungsgerichtshof ist, wie im Beschlusse vom 16. März 1953 ausgeführt wurde, zu der Überzeugung gelangt, daß die Schiedsgerichte der Sozialversicherung nach den organisatorischen Bestimmungen des SV-ÜG., BGBl. Nr. 142/1947, als Gerichte anzusehen sind und daher der Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonfliktes zulässig ist.

Dieser Auslegung der organisatorischen Bestimmungen des SV-ÜG. steht allerdings § 111 SV-ÜG. entgegen, der den Anschein erweckt, als ob der Gesetzgeber die Schiedsgerichte der Sozialversicherung gleichwohl als Verwaltungsbehörde behandelt wissen wollte. Denn gemäß Art. 131 Abs. 2 B.-VG. ist eine Erweiterung der Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Wege der einfachen Bundes- oder Landesgesetzgebung auf jeden Fall nur zulässig, soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden handelt. Die Kompetenz zur Prüfung gerichtlicher Akte kann dem Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Art. 131 Abs. 2 B.-VG. durch die einfache Bundes- oder Landesgesetzgebung nicht eingeräumt werden. § 111 SV-ÜG. könnte nur dann als verfassungsrechtlich einwandfrei erkannt werden, wenn die Schiedsgerichte der Sozialversicherung als Verwaltungsbehörden anzusehen wären. Da der Verfassungsgerichtshof der Beurteilung der Vorfrage, ob die Schiedsgerichte der Sozialversicherung als Gerichte oder als Verwaltungsbehörden anzusehen sind, die gesamten einschlägigen Bestimmungen des SV-ÜG., daher auch dessen § 111 zugrunde zu legen hat, der Verfassungsgerichtshof aber gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser einzelnen Bestimmung Bedenken hegt, wurde mit dem genannten Beschluß das Verfahren in der Hauptsache unterbrochen und von Amts wegen in die Prüfung des § 111 SV-ÜG. eingegangen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Verfassungsgerichtshof war durch den Antrag des Ludwig B. auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und dem Schiedsgericht der Sozialversicherung für die Stadt Wien zunächst vor die Frage gestellt, ob die Schiedsgerichte der Sozialversicherung Gerichte im Sinne der Bundesverfassung oder aber Verwaltungsbehörden sind. Letzterenfalls wäre der Antrag des Ludwig B. ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen gewesen, weil zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden — von dem im Art. 138 Abs. 1 lit. c) B.-VG. bezeichneten Sonderfall abgesehen — nicht der Verfassungsgerichtshof

zuständig ist. Die Frage, ob die Schiedsgerichte der Sozialversicherung Gerichte sind, bildet daher eine Vorfrage für die Entscheidung über den Antrag des Ludwig B.

Bei der Prüfung dieser Frage sind nun Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 111 SV-ÜG. aufgetaucht, die schließlich zur Unterbrechung des Verfahrens zum Zwecke der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 111 SV-ÜG. geführt haben. Diese Frage muß letzten Endes durch Auslegung des SV-ÜG. in seinem ganzen inhaltlichen Zusammenhang gelöst werden. Dabei ergab sich aber, daß die Schiedsgerichte der Sozialversicherung nach den organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes zweifellos als Gerichte anzusehen sind, während hingegen die Bestimmung des § 111 SV-ÜG., die den Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung schiedsgerichtlicher Erkenntnisse beruft, die Schiedsgerichte offenbar als Verwaltungsbehörden betrachtet, da diese Gesetzesbestimmung andernfalls mit den Art. 130 und 131 B.-VG. nicht in Einklang zu bringen wäre. Dieser Widerspruch zwischen den organisatorischen Bestimmungen des SV-ÜG. und seinem § 111 bildet den Ausgangspunkt des Unterbrechungsbeschlusses, eine Sachlage, die die Bundesregierung in ihrer Äußerung zum Gegenstande verkennt, wenn sie den Unterbrechungsbeschluß so deutet, als ob er den rechtlichen Charakter der Schiedsgerichte der Sozialversicherung als Gerichte von vornherein und unter Vernachlässigung des § 111 annähme. Die Feststellung, daß die Schiedsgerichte der Sozialversicherung nach den organisatorischen Bestimmungen des SV-ÜG. als Gerichte anzusehen sind, bildet nur die eine Prämisse für den Unterbrechungsbeschluß; seine zweite ist der offenbare Widerspruch zwischen dieser Feststellung und dem § 111 des Gesetzes. Beide sollen daher einer näheren Prüfung unterzogen werden.

2. Was die organisatorischen Bestimmungen des SV-ÜG. anlangt, ist der Verfassungsgerichtshof unter Bedachtnahme auf die geschichtliche Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt und der Sozialversicherungsschiedsgerichte im besonderen, sowie im Hinblick auf die derzeitige Gesetzeslage zu dem Ergebnis gelangt, daß die Schiedsgerichte der Sozialversicherung nicht Verwaltungsbehörden, sondern Gerichte im Sinne der Bundesverfassung sind. Hiefür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die geschichtliche Wurzel der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt bildet § 1391 ABGB., der die vertragsmäßige Konstituierung von Schiedsgerichten zuläßt und hinsichtlich der näheren Regelung auf die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung (§§ 270 ff.) verweist, an deren Stelle die §§ 577 bis 599 ZPO. getreten sind. Damit ist zum erstenmal neben die staatlichen Gerichte eine Gruppe von nicht-

staatlichen Gerichten getreten. Sie hat im Laufe der späteren Entwicklung eine wesentliche Erweiterung dadurch erfahren, daß die Gesetzgebung neben den vertragsmäßig geschaffenen Schiedsgerichten auch sogenannte statutarische Schiedsgerichte zugelassen oder selbst ins Leben gerufen hat (Schiedsgericht der Oesterreichischen Nationalbank, Börsenschiedsgerichte usw.). Was insbesondere das Gebiet der Sozialversicherung betrifft, ist zu erwähnen, daß das Arbeiterunfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1/1888, die Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von dieser nicht anerkannten Entschädigungsansprüche Schiedsgerichten übertragen hat, die aus einem ernannten Richter als Vorsitzenden und vier Beisitzern nebst den erforderlichen Stellvertretern bestanden. Das Verfahren vor diesen Schiedsgerichten erhielt durch die Verordnung vom 10. April 1889, RGBl. Nr. 47, seine nähere Regelung. Ähnliche Einrichtungen wurden dann in Fortsetzung der einmal eingeschlagenen Richtung auch auf anderen Gebieten der Sozialversicherung geschaffen, z. B. in der Pensionsversicherung der Angestellten, der Bergarbeiterversicherung usw. Alle diese Vorschriften wurden durch Art. XII Zl. 5 Einführungsgesetz zur ZPO. ausdrücklich aufrecht erhalten, ein Umstand, der deshalb von Bedeutung ist, weil sich die ZPO. und ihr Einführungsgesetz nur mit der Regelung des gerichtlichen Verfahrens befaßt und daher durch Art. XII Zl. 5 Einführungsgesetz zur ZPO. zweifellos klar zum Ausdruck gebracht wird, daß der damalige Gesetzgeber die rechtliche Qualität der Sozialversicherungsschiedsgerichte als Gerichte nicht in Zweifel gezogen hat. Bezeichnend ist auch, daß die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des eben erwähnten Gesetzes den obligatorischen Charakter der Schiedsgerichte betonen und sie als Spezialgerichte bezeichnen.

Mit der Frage, ob die Schiedsgerichte der Angestelltenversicherung (früher Pensionsversicherung der Angestellten) Gerichte oder Verwaltungsbehörden sind, hatte sich der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erk. vom 28. Oktober 1930, Zl. K 52/30 (Slg. Nr. 1358), zu befassen. Der Verfassungsgerichtshof ist damals zu der Ansicht gelangt, daß diese Schiedsgerichte nicht Verwaltungsbehörden sondern Gerichte sind. Dies deshalb, weil sowohl nach § 76 des Pensionsversicherungsgesetzes vom 28. September 1914, RGBl. Nr. 262, wie auch nach den seit 1. November 1929 geltenden Vorschriften (§§ 96 AngVG. und Verordnung vom 19. Oktober 1929, BGBl. Nr. 353) nicht nur der Vorsitzende aus dem Kreise der Berufsrichter ernannt wurde, sondern auch die Beisitzer ihr Amt in unabhängiger Stellung ausübten und innerhalb des Zeitraumes, für den ihre Bestellung durch Wahl erfolgte, wider ihren Willen, nur unter ganz bestimmten Voraus-

setzungen bei Wahrung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vom Amt entsetzt werden durften, somit auch die Garantien der Unabsetzbarkeit genossen. In diesem Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erk. vom 22. September 1931, Slg. Nr. 16771, und vom 25. April 1932, Slg. 17149, die Schiedsgerichte der Sozialversicherung als Gerichte erklärt.

Im weiteren Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit in der Sozialversicherung ist das Bestreben zutage getreten, die Schiedsgerichte zu staatlichen Gerichten zu machen und demgemäß in den staatlichen Gerichtsorganismus einzugliedern, eine Folge der sich stets steigernden Bedeutung der Sozialversicherung infolge des Anwachsens der Zahl jener Personen, für die diese Einrichtung von lebenswichtiger Bedeutung war. Zu einem instanzenmäßigen Einbau der Schiedsgerichte in den staatlichen Gerichtsorganismus ist es allerdings — aus Gründen, von denen noch gesprochen werden wird — bis heute nicht gekommen. Aber die bisher anerkannte richterliche Stellung der Beisitzer und damit der Charakter der Schiedsgerichte als Gerichte ist auch in dieser weiteren Entwicklung niemals bezweifelt, sondern in Anknüpfung an ihren bisherigen Lauf geradezu als selbstverständlich vorausgesetzt worden. Das kommt auch in den Überschriften zu den §§ 128 und 130 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (GSVG) (Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsleistungen — Bescheide in Verwaltungs-sachen), zum Ausdruck. Denn die Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsleistungen, die seit jeher den Schiedsgerichten oblag, ist damit ausdrücklich aus der Gruppe der Verwaltungssachen ausgeschieden worden. Mit dieser Auffassung war allerdings die einseitige und beschränkte Anfechtbarkeit der Schiedsgerichtserkenntnisse vor dem Verwaltungsgerichtshof, die durch § 129 GSVG. zugelassen wurde, nicht in Einklang zu bringen, weil der Verwaltungsgerichtshof nach keiner seit seiner Errichtung in Geltung gestandenen Verfassung zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen zuständig gewesen ist. An § 129 GSVG. anknüpfend hat in der Folge der Bundesgerichtshof in seinem Erk. vom 2. März 1938, V 15/37, die Stellung der Schiedsgerichte (der Landarbeiterversicherung) jener der Schiedskommissionen in der Invalidenversicherung ähnlich gefunden und diese Schiedsgerichte als Verwaltungsbehörden qualifiziert. Mit Recht bemerkt aber das Schiedsgericht der Sozialversicherung für die Stadt Wien in seiner zum Gegenstand erstatteten Äußerung, daß diese Rechtsansicht des Bundesgerichtshofes offenbar durch die damals in Geltung gestandene Verfassung vom Jahre 1934 und das Bestreben des autoritären Staates, der zentral gelenkten Verwaltung gegenüber den Gerichten das

Übergewicht in der Vollziehung zu verleihen, beeinflusst war. Schon deshalb kann diesem vereinzelt Abgehen von der bis dahin beharrlich eingehaltenen Gedankenrichtung keine entscheidende Bedeutung zukommen.

Tieferegreifend war die mit 1. Jänner 1939 wirksame Einführung der deutschen Sozialversicherung und die damit Hand in Hand gehende Schaffung von Versicherungsämtern. Sie hat die geschilderte Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit im Bereiche der Sozialversicherung zeitweilig unterbrochen. Aber gerade sie muß als Einbruch einer fremden Rechtsordnung bei der Würdigung der Geschichte der österreichischen Einrichtungen außer Betracht bleiben.

3. Nunmehr gelten seit 8. August 1947 die Bestimmungen des SV-ÜG. vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142. Auch sie führen, soweit sie organisatorischer Natur sind, zu der Schlußfolgerung, daß die Schiedsgerichte der Sozialversicherung Gerichte sind.

Das ergibt sich zunächst schon rein äußerlich daraus, daß der Abschn. XII (§§ 86 bis 92) des Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Sozialversicherung regelt, während der Abschn. XIII (§§ 93 bis 111) die Zuständigkeit der Schiedsgerichte und das Verfahren vor ihnen zum Gegenstand hat. Diese Gegenüberstellung von Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten in den Überschriften der beiden Abschnitte wäre sinnlos, wenn auch die Schiedsgerichte nach Ansicht des Gesetzgebers als Verwaltungsbehörden zu gelten hätten. Sie zwingt daher zu der Annahme, daß die Schiedsgerichte im Sinne der Bundesverfassung Gerichte sind.

In die gleiche Richtung weist aber auch die Regelung im einzelnen. Der Verfassungsgerichtshof hat das Wesen der richterlichen Stellung stets in der durch Art. 87 B.-VG. gewährleisteten Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit) und in der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit (Art. 88 Abs. 2 B.-VG.) der in diesem Bereich der Vollziehung tätigen Organe gesehen. Ein Vollziehungsorgan ist daher, ohne Rücksicht darauf, wie es bezeichnet ist, dann als Gericht anzusehen, wenn es ausschließlich mit solchen Mitgliedern besetzt ist, auf die die eben angegebenen Merkmale richterlicher Stellung zutreffen. Entscheidend ist daher, ob alle Mitglieder der Schiedsgerichte der Sozialversicherung die Garantien der richterlichen Stellung im Sinne der Art. 87 und 88 Abs. 2 B.-VG. genießen.

Soweit es sich um die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter handelt, kann das einem Zweifel nicht begegnen. Diese Mitglieder werden nach § 96 Abs. 2 SV-ÜG. aus dem Kreise der Richter (d. h. der Berufsrichter) auf unbestimmte Zeit ernannt und üben nach § 99 Abs. 1 ihr

Amt unter ihrem Richtereid aus. Die Ernennung für unbestimmte Zeit bedeutet nicht jederzeitige Absetzbarkeit. § 96 Abs. 2 SV-ÜG. muß vielmehr im Zusammenhang mit Art. 88 B.-VG. ausgelegt werden, er bedeutet — insbesondere, wenn auf den Gegensatz zu § 97 SV-ÜG. geachtet wird, der die Amtsdauer der Beisitzer mit fünf Jahren begrenzt, — nichts anderes als die im Art. 88 B.-VG. umschriebene Unabsetzbarkeit. Die Ausübung des Richteramtes unter Richtereid (§ 99 Abs. 1) aber schließt eine Bindung an Weisungen aus.

Daß auch die Beisitzer der Sozialversicherungsschiedsgerichte an keine Weisungen gebunden sind, sagt § 99 Abs. 3 SV-ÜG. ausdrücklich. Dagegen enthält das Gesetz über ihre Unabsetzbarkeit keine ausdrückliche Norm. Wohl aber setzt die schon erwähnte Bestimmung des § 97 die Amtsdauer der Beisitzer mit fünf Jahren fest, sie enthält über die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Abberufung vor Ablauf dieser Zeit nichts, so daß angenommen werden kann, daß eine solche Abberufung nach dem Gesetze überhaupt nicht möglich ist. § 4 der Schiedsgerichtsverordnung vom 23. Oktober 1947, BGBl. Nr. 18/1948, bestimmt nun allerdings, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Beisitzer vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer vom Amte entheben kann, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Bestellbarkeit ausschließen würden oder wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht. Diese Bestimmung steht mit § 97 SV-ÜG. im Widerspruch. Von einer Überprüfung ihrer Gesetzmäßigkeit im Sinne der Art. 89 Abs. 2 und 139 B.-VG. sieht aber der Verfassungsgerichtshof zunächst in der Erwägung ab, daß diese Regelung des § 4 der Verordnung — wie noch festgehalten wird — in inhaltlicher Beziehung unbedenklich erscheint. Dann aber auch aus der weiteren Erwägung, daß die Aufhebung des § 111 SV-ÜG. dem vorliegenden Erkenntnis zufolge erst am 15. Juni 1954 wirksam werden wird und die in der Zwischenzeit allenfalls erfolgende gesetzliche Neuregelung auch die Gelegenheit bieten wird, die Bestimmung des § 4 der Schiedsgerichtsverordnung in das Gesetz einzubauen. Die Frage, ob die Unabsetzbarkeit der Beisitzer auch bei rechtlichem Fortbestand der Regelung des § 4 der Verordnung ausreichend gewährleistet wäre, kann dahin beantwortet werden, daß dies jedenfalls dann zutrifft, wenn — mindestens letzten Endes — ein unabhängiges Gericht über die Enthebung eines Beisitzers zu entscheiden hat. In dieser Hinsicht kann auf das schon erwähnte Erk. des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 1358 verwiesen werden, dessen Begründung wegen der inhaltlichen Gleichheit der Gesetzeslage auch heute noch ihre Geltung hat.

Der Verfassungsgerichtshof gelangt somit zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß die organisatorischen Bestimmungen des SV-ÜG.

die Schiedsgerichte der Sozialversicherung mit aller Deutlichkeit als Gerichte erkennen lassen.

4. Mit diesen Schlußfolgerungen steht nun aber die Bestimmung des § 111 SV-ÜG., die dem Verwaltungsgerichtshof die Überprüfung schiedsgerichtlicher Erkenntnisse über Beschwerde (Antrag) des Bundesministeriums für soziale Verwaltung oder des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ermöglicht, in einem offenen und unlösbaren Widerspruch. Denn der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen nach den Art. 130 bis 132 B.-VG. nur Bescheide von Verwaltungsbehörden. Eine Erweiterung dieser Zuständigkeit in der Richtung, daß auch Entscheidungen von Gerichten der gleichen Anfechtung unterliegen, könnte nur durch ein Bundesverfassungsgesetz normiert werden. Nur soweit Bescheide von Verwaltungsbehörden über die im Art. 131 Abs. 1 B.-VG. angeführten Fälle hinaus einer Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ausgesetzt werden, genügt zu dieser Erweiterung der Zuständigkeit ein einfaches Bundes- oder Landesgesetz. Wenn also das Gesetz die Erkenntnisse der Schiedsgerichte der Sozialversicherung der Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshofe unterwirft, so wäre daraus zu schließen, daß es die Schiedsgerichte nicht als Gerichte, sondern als Verwaltungsbehörden betrachtet wissen will.

So eindeutig also die organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes dafür sprechen, daß die Schiedsgerichte der Sozialversicherung nicht als Verwaltungsbehörden, sondern als Gerichte anzusehen sind, so eindeutig dokumentiert § 111 SV-ÜG. das Gegenteil. Da der Verfassungsgerichtshof, um zu einer verlässlichen Beantwortung der streitentscheidenden Frage zu gelangen, das Gesetz in seiner Gänze anwenden muß, hängt die Entscheidung schließlich davon ab, ob mit Rücksicht auf den gesamten organischen Zusammenhang des SV-ÜG. die Absicht des Gesetzgebers in den organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes oder in seinem § 111 verlässlicheren Ausdruck findet.

In dieser Hinsicht kann aus der eingangs angedeuteten Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit in der Sozialversicherung festgestellt werden, daß die organisatorischen Bestimmungen des SV-ÜG. die geradlinige Fortführung jenes Gedankens sind, der seit der Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Sozialversicherung beharrlich beibehalten worden ist, nämlich, daß Streitigkeiten über Ansprüche auf Versicherungsleistungen von Schiedsgerichten entschieden werden, die ihrem geschichtlichen Ursprung nach als echte Gerichte gedacht und organisiert und deren Vorsitzende und Beisitzer mit den im Art. 87 und Art. 88 B.-VG. vorgesehenen Garantien der richterlichen Stellung ausgestattet sind.

Ganz anders die Bestimmung des § 111 SV-ÜG. Sie hat in der älteren Geschichte der Sozialversicherung kein Vorbild, sondern wurde aus der Regelung des § 129 GSVG. übernommen, die im § 111 SV-ÜG. durch Einräumung des Antragsrechtes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger erweitert wurde. Sowohl dort aber wie im heute geltenden Rechte gehört sie nicht zum organisch fortgebildeten Rechtsgut, sondern soll, wie im Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung zum SV-ÜG. ausdrücklich gesagt wird, einen Ersatz für die angestrebte gerichtliche Oberinstanz schaffen, deren Errichtung bisher an dem Mangel einer genügenden Anzahl von Richtern gescheitert ist. Aus Gründen, die ganz abseits von der innerlich geschlossenen Systematik des Gesetzes und seinen leitenden Gedanken liegen, wurde also die Notlösung des § 129 GSVG. — und um mehr als eine Verlegenheits- oder Notlösung handelt es sich nicht — in das SV-ÜG. übernommen. Sie ist und bleibt ein Fremdkörper im ganzen Zusammenhang des Gesetzes und muß deshalb gegenüber den organisatorischen Bestimmungen in den Hintergrund treten, wenn es sich darum handelt, die Absicht, die der Gesetzgeber mit der Schaffung der Schiedsgerichte verfolgt hat, festzustellen. Das Schwergewicht liegt in den organisatorischen Bestimmungen und diese beweisen, wie bereits ausgeführt, zwingend, daß die Schiedsgerichte im Sinne der Bundesverfassung als Gerichte anzusehen sind. Noch strengere Anforderungen als die schon angeführten zu stellen, verbietet die Erwägung, daß die rechtliche Qualität der Arbeitsgerichte als (außerordentliche) Gerichte niemals bezweifelt worden ist, obwohl weder das Arbeitsgerichtsgesetz vom 24. Juni 1946, BGBl. Nr. 170, noch seine Vorgänger die Unabhängigkeit der Beisitzer ausdrücklich betont haben.

Von dieser Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes aus kann die Verfassungswidrigkeit des § 111 SV-ÜG. keinem Zweifel mehr unterliegen. Nur ein BVG. könnte dem Verwaltungsgerichtshof die Zuständigkeit zur Überprüfung von Erkenntnissen der Sozialversicherungsschiedsgerichte übertragen. Ein einfaches Gesetz wie das SV-ÜG. reicht dazu nicht aus.

5. Der Verfassungsgerichtshof verkennt keineswegs den Wert und die Wichtigkeit einer einheitlichen Handhabung des materiellen Sozialversicherungsrechtes, die durch die in Prüfung gezogene Gesetzesbestimmung gewährleistet werden sollte. Er ist sich auch der wirtschaftlichen Bedeutung der Sozialversicherung bewußt. Allein auch diese Erwägungen können es nicht rechtfertigen, einen Widerspruch mit der Verfassung von solcher Schärfe wie den hier besprochenen im Gesetz bestehen zu lassen, der die Anwendung des Gesetzes von vornherein erschweren muß.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch für das Wirksamwerden der Aufhebung eine Frist von einem Jahr bestimmt, damit der Nationalrat in der Zwischenzeit eine dem B.-VG. entsprechende neue Regelung beschließen kann.

2520

Negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und dem Schiedsgericht der Sozialversicherung für die Stadt Wien. Leistungsstreitigkeiten sind von den Schiedsgerichten zu entscheiden. Zustimmung zum Auslandsaufenthalt eines Rentners.

Erk. v. 15. Juni 1953, K I-9/52.

Zur Entscheidung über die Berufung (Beschwerde) des Ludwig B. gegen den Bescheid der Angestelltenversicherungsanstalt vom 3. Oktober 1951, mit dem der Genannte verständigt wurde, daß sein Altersruhegeld von monatlich 143.90 S ruht, sofern er sich weiterhin im Auslande aufhält, ist das Schiedsgericht der Sozialversicherung für die Stadt Wien zuständig.

Das Erkenntnis dieses Schiedsgerichtes vom 25. April 1949 wird aufgehoben.

Tatbestand:

Der Antragsteller Ludwig B. bezog von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Berlin ein Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, das gemäß § 56 SV-ÜG. in die österreichische Versicherungslast übernommen wurde. Er ist österreichischer Staatsbürger und lebt seit Mai 1941 in Schweden.

Anlässlich der Übernahme seines Ruhegeldes in die österreichische Versicherungslast hat die Angestelltenversicherungsanstalt mit Schreiben vom 24. Juli 1948 gemäß § 61 SV-ÜG. dem Auslandsaufenthalt des Antragstellers gegen jederzeitigen Widerruf zugestimmt. Diese Zustimmung wurde mit dem Bescheid der Angestelltenversicherungsanstalt vom 24. November 1948 mit Wirkung ab 1. Feber 1949 widerrufen und gleichzeitig ausgesprochen, daß von diesem Zeitpunkte an der Anspruch des Antragstellers auf Altersgeld für die Dauer seines Auslandsaufenthaltes ruht. Dem Bescheid war eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt, nach der er binnen drei Monaten mit Berufung beim Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden konnte.

Der Antragsteller hat fristgerecht eine Berufung bei der Angestelltenversicherungsanstalt eingebracht, die von dieser unter gleichzeitiger Erstattung einer Gegenschrift dem Schiedsgerichte der Sozialversicherung für die Stadt Wien übersendet wurde. In der Gegenschrift wird ausgeführt, daß es mangels eines zwischenstaatlichen Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und Schweden dem Ermessen der Angestelltenversicherungsanstalt anheimgestellt sei, ob sie einem Auslandsaufenthalt des Anspruchsberechtigten zustimmt. Ein Anspruch auf eine solche Zustimmung bestehe nicht. Da das Schiedsgericht nach § 101 SV-ÜG. nur über streitige Ansprüche zu entscheiden habe, sei seine Zuständigkeit im vorliegenden Falle nicht gegeben und die Berufung zurückzuweisen.